

Bezugspreis

In der Hauptausgabe über den im Stadtbuch und den Berichten erschienene Nachgaben abgezahlt: vierzig Groschen 4.40, bei gewöhnlicher wöchentlicher Ausgabe bis zum Jahr 4.60. Durch die Post bezogen für Deutschland und Schweiz: vierzig Groschen 4.60. Diese tägliche Ausgabe kostet für das Ausland: monatlich 7.00.

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich 4.7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags 6 Uhr.

Redaktion und Expedition:

Johannstraße 8.

Die Expedition ist Wochentags ausserbrochen geschlossen von Mittwoch 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:

Otto Stumm's Contin. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1, Louis Ulrich, Reichsstraße 14, port. und Königstraße 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nr. 21.

Sonnabend den 12. Januar 1895.

89. Jahrgang

Bur gesälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag, den 13. Januar,
Vormittags nur bis 1/2 9 Uhr
geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die bisherige Ausgabe-Woche endet mit dem 16. Januar. An diesem Tage sind die Buben und Mädchen auf den Plätzen der inneren Stadt bis Abends 8 Uhr vollständig zu räumen, während deren Belebung Donnerstag, den 17. Januar vor den Morgenstunden ab bis 10 Uhr Abends bestehen darf.

Die auf den Augsburger und auf den öffentlichen Buben und Mädchen der Vorstadt befindlichen Buben und Mädchen sind gleichfalls bis Abends 8 Uhr des 16. Januar zu räumen und am 17. und 18. Januar, jedoch lediglich während der Stunden von früh 6 bis Abends 7 Uhr abgedeckt und vergossen.

Summbestandungen gegen obige Beschränkungen, für welche auch die betreffenden Sachverständigen und Baumeister verantwortlich sind, werden mit Gehältern bis zu 150 A oder entsprechender Frist geahndet werden.

Leipzig, 10. Januar 1895.
Der Rath der Stadt Leipzig.

IX. 137. Dr. Georgi. Rath.

Bekanntmachung.

Die auf Montag, den 14., Dienstag, den 15., und Freitag, den 18. Januar 9. Ab., im Burghauser Dorftheater unterzunehmende Ring- und Breitwurfs-Auktionen können wegen Karfreitags nicht stattfinden.

Leipzig, den 11. Januar 1895.
Der Rath der Stadt Leipzig.

IX. 137. Dr. Georgi. Rath.

Gesucht

wird der am 12. Januar 1886 in Röhr geborene Handarbeiter Friedrich August Christoffer Schäfer, welcher zur Rückkehr für seine Familie anzureisen ist.

Leipzig, den 10. Januar 1895.
Der Rath der Stadt Leipzig.

A. R. II. L. Nr. 160. Deutsches. Rath.

Die Verfassung des russischen Reiches.

II.

Die Städte in Russland haben seit Katharina II. municipale Institutionen und corporative Organisation. Das Wahlrecht für die Stadtverordneten-Versammlung (Duma) bemüht sich nach der Steuerbelastung in drei Clasen wie in Preußen. In keiner Duma darf die Zahl der nichtchristlichen Mitglieder mehr als ein Drittel betragen. Für die Wahlberichtung der laufenden Geschäfte wählt die Duma einen ständigen Ausschuss, sowie die Bürgermeister, das "Stadtbauplatz". Der Bürgermeister sowie die Mitglieder des Ausschusses sind meist besoldet, und zwar zum Theil sehr hoch. In Petersburg und Moskau hat die Duma den Rat für den Posten des Stadtkapitäns zu zweit Kandidaten zur Auswahl zu präsentieren. Daß die Beschlüsse der Duma ebenso dem Rote des Gouverneurs ausgesetzt sind, wie die des Staatsrats, versteht sich von selbst.

Die eigenständige Einrichtung, für welche uns im westlichen Europa kenntzugeben scheint, obwohl sie im Mittelalter auch bei uns vorhanden war, zeigt Russland, Polen ausgeschlossen, in seiner Bauerngemeinde, dem Mir. Die Mitglieder des Mir — was nicht mit den Bewohnern des Dorfes zusammenfällt, da nicht alle Einwohner ohne Weiteres auch Mitglieder des Mir sind und umgekehrt auch Einwohner noch zu desselben gehören können — besitzen gemeinsam das Ader- und Weizenfeld der Gemeinde, welches periodisch zur Bebauung neu umgeteilt wird, und dient demgemäß auch gemeinsam für die vom Staate und von den Gemeinden geforderten Steuern. Das Gemeindegebiet zerfällt in drei Teile: denjenigen, auf welchem die Gebäude errichtet sind, das Adel und die Weizen unter Umständen auch Wald. Auf dem ersten Theile besteht jedes Dorf ein Haus mit Garten zu erblichen Eigentum, welches durch die periodischen Umteilungen nicht berührt wird. Das Adelgebiet wird in unregelmäßigen Perioden entsprechend der jeweiligen Zahl der Anteilberechtigten unterteilt. Da die russischen Bauern noch durchweg der Regel folgen, Dreifelder-Wirtschaft zu pflegen, wird es in drei Felder unterteilt, jedes dieses wieder in so viel lange, schmale Streifen, als Anteilberechtigte vorhanden sind, und zwar so, daß die Streifen einander an Gräben und Wälle möglichst gleich sind. Oft auch ist es mit Rücksicht auf die verschiedene Güte, sowie die Entfernung von den Gebäuden nötig, daß einzelne Felder in mehrere Teile und dann erst diese in die entsprechende Zahl von Streifen zu zerlegen. Dieses Theuren besteht nun mindestens einen Streifen in jedem Hause, oder Theile eines Hauses, bei der Vertheilung noch auch die Zahl der Familienmitglieder etc. in Rechnung gezogen, sowie die sonstigen, den Bedarf und die Leistungsfähigkeit des einzelnen Haushaltens bedingenden Umstände. Die Wiese wird in der Regel jedes Jahr neuvertheilt, manchmal wird sie auch gemeinsam gemacht und das gewonnene Gut verteilt. Der etwa vorhandene Wald wird natürlich gemeinsam ausgenutzt.

In Folge des Gemeinbesitzes sind die einzelnen Bauerngruppen, die Befahrung der Felder nach dem für die ganze Gemeinde festgestellten Plan, wenigstens was das Abwechselungssystem betrifft, vorzunehmen. Auch darf ein Bauer das Feld im Herbst nicht vor einem bestimmten Zeit-

punkt umzäulen, weil sonst die Rechte der übrigen Gemeindemitglieder auf das Brachfeld als Weideplatz verhindert würden. Wie in Bezug auf die Wirtschaftsführung, sind die Mitglieder des Mir durch denselben auch sonst in ihrem Thun und Tun vielfach sehr beschränkt. Der Anteil aus dem Mir ist ebenso wenig frei wie der Eintritt, sondern hängt von der Zustimmung der Genossen ab, die bei ihrer jährlichen Sitzung für die aufzubringenden Steuern eine lärmfähige Arbeitsstast nur unter der Bedingung ziehen lassen, daß der Betreffende seinen Anteil an den Kosten des Mir auch auswirkt trägt. Früher waren die Gemeinden sogar in der Lage, einen Genossen, der es in der Stadt vielleicht zum wohlbekannten Kaufmann oder dergleichen gehabt hatte, durch Entziehung des Passes zur Rückkehr zu zwingen. An der Spitze des Mir steht der von der Versammlung der Hauptstädte gewählte Schulze, Staroz (der Alte). Unter der mangelhaften Volksbildung übt gewöhnlich der Gemeindeschreiber, der häufig ein verdorbenes Studium oder Seminarist ist, einen großen, vielfach verderblichen Einfluß aus, den er allerdings meist mit dem Kleinvorwurf und dem blauerlichen Widerersetzung.

Die auf den Augsburger und auf den öffentlichen Buben und Mädchen sind gleichfalls bis Abends 8 Uhr des 16. Januar zu räumen und am 17. und 18. Januar, jedoch lediglich während der Stunden von früh 6 bis Abends 7 Uhr abgedeckt und vergossen.

Summbestandungen gegen obige Beschränkungen, für welche auch die betreffenden Sachverständigen und Baumeister verantwortlich sind, werden mit Gehältern bis zu 150 A oder entsprechender Frist geahndet werden.

Leipzig, am 10. Januar 1895.
Der Rath der Stadt Leipzig.

IX. 137. Dr. Georgi. Rath.

Bekanntmachung.

Die auf Montag, den 14., Dienstag, den 15., und Freitag,

den 18. Januar 9. Ab., im Burghauser Dorftheater unterzunehmende

Ring- und Breitwurfs-Auktionen können wegen Karfreitags nicht stattfinden.

Leipzig, den 11. Januar 1895.
Der Rath der Stadt Leipzig.

IX. 137. Dr. Georgi. Rath.

Gesucht

wird der am 12. Januar 1886 in Röhr geborene Handarbeiter

Friedrich August Christoffer Schäfer, welcher zur Rückkehr für seine Familie anzureisen ist.

Leipzig, den 10. Januar 1895.
Der Rath der Stadt Leipzig.

A. R. II. L. Nr. 160. Deutsches. Rath.

Die Verfassung des russischen Reiches.

III.

Die Städte in Russland haben seit Katharina II. municipale Institutionen und corporative Organisation. Das Wahlrecht für die Stadtverordneten-Versammlung (Duma) bemüht sich nach der Steuerbelastung in drei Clasen wie in Preußen. In keiner Duma darf die Zahl der nichtchristlichen Mitglieder mehr als ein Drittel betragen. Für die Wahlberichtung der laufenden Geschäfte wählt die Duma einen ständigen Ausschuss, sowie die Bürgermeister, das "Stadtbauplatz". Der Bürgermeister sowie die Mitglieder des Ausschusses sind meist besoldet, und zwar zum Theil sehr hoch.

In Petersburg und Moskau hat die Duma den Rat für den Posten des Stadtkapitäns zu zweit Kandidaten zur Auswahl zu präsentieren. Daß die Beschlüsse der Duma ebenso dem Rote des Gouverneurs ausgesetzt sind, wie die des Staatsrats, versteht sich von selbst.

Die eigentümliche Einrichtung, für welche uns im westlichen Europa kenntzugeben scheint, obwohl sie im Mittelalter auch bei uns vorhanden war, zeigt Russland, Polen ausgeschlossen, in seiner Bauerngemeinde, dem Mir. Die Mitglieder des Mir — was nicht mit den Bewohnern des Dorfes zusammenfällt, da nicht alle Einwohner ohne Weiteres auch Mitglieder des Mir sind und umgekehrt auch Einwohner noch zu desselben gehören können — besitzen gemeinsam das Ader- und Weizenfeld der Gemeinde, welches periodisch zur Bebauung neu umgeteilt wird, und dient demgemäß auch gemeinsam für die vom Staate und von den Gemeinden geforderten Steuern. Das Gemeindegebiet zerfällt in drei Teile: denjenigen, auf welchem die Gebäude errichtet sind, das Adel und die Weizen unter Umständen auch Wald.

Auf dem ersten Theile besteht jedes Dorf ein Haus mit Garten zu erblichen Eigentum, welches durch die periodischen Umteilungen nicht berührt wird.

Das Adelgebiet wird in unregelmäßigen Perioden entsprechend der jeweiligen Zahl der Anteilberechtigten unterteilt.

Da die russischen Bauern noch durchweg der Regel folgen, Dreifelder-Wirtschaft zu pflegen, wird es in drei Felder unterteilt, jedes dieses wieder in so viel lange, schmale Streifen, als Anteilberechtigte vorhanden sind, und zwar so, daß die Streifen einander an Gräben und Wälle möglichst gleich sind. Oft auch ist es mit Rücksicht auf die verschiedene Güte, sowie die Entfernung von den Gebäuden nötig, daß einzelne Felder in mehrere Teile und dann erst diese in die entsprechende Zahl von Streifen zu zerlegen. Dieses Theuren besteht nun mindestens einen Streifen in jedem Hause, oder Theile eines Hauses, bei der Vertheilung noch auch die Zahl der Familienmitglieder etc. in Rechnung gezogen, sowie die sonstigen, den Bedarf und die Leistungsfähigkeit des einzelnen Haushaltens bedingenden Umstände.

Die Wiese wird in der Regel jedes Jahr neuvertheilt, manchmal wird sie auch gemeinsam gemacht und das gewonnene Gut verteilt. Der etwa vorhandene Wald wird natürlich gemeinsam ausgenutzt.

In Folge des Gemeinbesitzes sind die einzelnen Bauerngruppen, die Befahrung der Felder nach dem für die ganze Gemeinde festgestellten Plan, wenigstens was das Abwechselungssystem betrifft, vorzunehmen. Auch darf ein Bauer das Feld im Herbst nicht vor einem bestimmten Zeit-

punktes umzäulen, weil sonst die Rechte der übrigen Gemeindemitglieder auf das Brachfeld als Weideplatz verhindert würden. Wie in Bezug auf die Wirtschaftsführung, sind die Mitglieder des Mir durch denselben auch sonst in ihrem Thun und Tun vielfach sehr beschränkt. Der Anteil aus dem Mir ist ebenso wenig frei wie der Eintritt, sondern hängt von der Zustimmung der Genossen ab, die bei ihrer jährlichen Sitzung für die aufzubringenden Steuern eine lärmfähige Arbeitsstast nur unter der Bedingung ziehen lassen, daß der Betreffende seinen Anteil an den Kosten des Mir auch auswirkt trägt.

Die auf den Augsburger und auf den öffentlichen Buben und Mädchen sind gleichfalls bis Abends 8 Uhr des 16. Januar zu räumen und am 17. und 18. Januar, jedoch lediglich während der Stunden von früh 6 bis Abends 7 Uhr abgedeckt und vergossen.

Summbestandungen gegen obige Beschränkungen, für welche auch die betreffenden Sachverständigen und Baumeister verantwortlich sind, werden mit Gehältern bis zu 150 A oder entsprechender Frist geahndet werden.

Leipzig, am 10. Januar 1895.
Der Rath der Stadt Leipzig.

IX. 137. Dr. Georgi. Rath.

Bekanntmachung.

Die auf Montag, den 14., Dienstag, den 15., und Freitag,

den 18. Januar 9. Ab., im Burghauser Dorftheater unterzunehmende

Ring- und Breitwurfs-Auktionen können wegen Karfreitags nicht stattfinden.

Leipzig, den 11. Januar 1895.
Der Rath der Stadt Leipzig.

IX. 137. Dr. Georgi. Rath.

Gesucht

wird der am 12. Januar 1886 in Röhr geborene Handarbeiter

Friedrich August Christoffer Schäfer, welcher zur Rückkehr für seine Familie anzureisen ist.

Leipzig, den 10. Januar 1895.
Der Rath der Stadt Leipzig.

A. R. II. L. Nr. 160. Deutsches. Rath.

Die Verfassung des russischen Reiches.

IV.

Die Städte in Russland haben seit Katharina II. municipale Institutionen und corporative Organisation. Das Wahlrecht für die Stadtverordneten-Versammlung (Duma) bemüht sich nach der Steuerbelastung in drei Clasen wie in Preußen. In keiner Duma darf die Zahl der nichtchristlichen Mitglieder mehr als ein Drittel betragen. Für die Wahlberichtung der laufenden Geschäfte wählt die Duma einen ständigen Ausschuss, sowie die Bürgermeister, das "Stadtbauplatz". Der Bürgermeister sowie die Mitglieder des Ausschusses sind meist besoldet, und zwar zum Theil sehr hoch.

In Petersburg und Moskau hat die Duma den Rat für den Posten des Stadtkapitäns zu zweit Kandidaten zur Auswahl zu präsentieren. Daß die Beschlüsse der Duma ebenso dem Rote des Gouverneurs ausgesetzt sind, wie die des Staatsrats, versteht sich von selbst.

Die eigentümliche Einrichtung, für welche uns im westlichen Europa kenntzugeben scheint, obwohl sie im Mittelalter auch bei uns vorhanden war, zeigt Russland, Polen ausgeschlossen, in seiner Bauerngemeinde, dem Mir. Die Mitglieder des Mir — was nicht mit den Bewohnern des Dorfes zusammenfällt, da nicht alle Einwohner ohne Weiteres auch Mitglieder des Mir sind und umgekehrt auch Einwohner noch zu desselben gehören können — besitzen gemeinsam das Ader- und Weizenfeld der Gemeinde, welches periodisch zur Bebauung neu umgeteilt wird, und dient demgemäß auch gemeinsam für die vom Staate und von den Gemeinden geforderten Steuern. Das Gemeindegebiet zerfällt in drei Teile: denjenigen, auf welchem die Gebäude errichtet sind, das Adel und die Weizen unter Umständen auch Wald.

Auf dem ersten Theile besteht jedes Dorf ein Haus mit Garten zu erblichen Eigentum, welches durch die periodischen Umteilungen nicht berührt wird.

Das Adelgebiet wird in unregelmäßigen Perioden entsprechend der jeweiligen Zahl der Anteilberechtigten unterteilt.

Da die russischen Bauern noch durchweg der Regel folgen, Dreifelder-Wirtschaft zu pflegen, wird es in drei Felder unterteilt, jedes dieses wieder in so viel lange, schmale Streifen, als Anteilberechtigte vorhanden sind, und zwar so, daß die Streifen einander an Gräben und Wälle möglichst gleich sind. Oft auch ist es mit Rücksicht auf die verschiedene Güte, sowie die Entfernung von den Gebäuden nötig, daß einzelne Felder in mehrere Teile und dann erst diese in die entsprechende Zahl von Streifen zu zerlegen. Dieses Theuren besteht nun mindestens einen Streifen in jedem Hause, oder Theile eines Hauses, bei der Vertheilung noch auch die Zahl der Familienmitglieder etc. in Rechnung gezogen, sowie die sonstigen, den Bedarf und die Leistungsfähigkeit des einzelnen Haushaltens bedingenden Umstände.

Die Wiese wird in der Regel jedes Jahr neuvertheilt, manchmal wird sie auch gemeinsam gemacht und das gewonnene Gut verteilt. Der etwa vorhandene Wald wird natürlich gemeinsam ausgenutzt.

In Folge des Gemeinbesitzes sind die einzelnen Bauerngruppen, die Befahrung der Felder nach dem für die ganze Gemeinde festgestellten Plan, wenigstens was das Abwechselungssystem betrifft, vorzunehmen. Auch darf ein Bauer das Feld im Herbst nicht vor einem bestimmten Zeit-

punktes umzäulen, weil sonst die Rechte der übrigen Gemeindemitglieder auf das Brachfeld verhindert würden. Wie in Bezug auf die Wirtschaftsführung, sind die Mitglieder des Mir durch denselben auch sonst in ihrem Thun und Tun vielfach sehr beschränkt. Der Anteil aus dem Mir ist ebenso wenig frei wie der Eintritt, sondern hängt von der Zustimmung der Genossen ab, die bei ihrer jährlichen Sitzung für die aufzubringenden Steuern eine lärmähnige Arbeitsstast nur unter der Bedingung ziehen lassen, daß der Betreffende seinen Anteil an den Kosten des Mir auch auswirkt trägt.

Die auf dem Mir gehaltenen Vortrag bestimmt Ich in Gewehrung

Ministerie des Innern vom 29. Mai 1